



Wien, 14.10.2020

**Stellungnahme zum Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz – HiNBG
(38/SN-50/ME XXVII. GP)**

Die Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche vertritt jene Kinderschutzeinrichtungen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche anbieten. Wir erlauben uns, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen:

Aus Sicht des Opferschutzes sind die geplanten Änderungen sehr zu begrüßen. Der strafrechtliche Schutz bei Cybermobbing und anderen Hassdelikten „im Netz“ sowie die Verbesserungen für Opfer in Zusammenhang mit medienrechtlichen Verfahren stellen ein wichtiges Signal für Betroffene dar. Insbesondere wird mit dem Recht auf Prozessbegleitung für minderjährige Zeuginnen und Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum einer langjährigen Forderung Rechnung getragen.

Allerdings stellen Kinder und Jugendliche aus unserer Sicht eine besonders vulnerable Opfergruppe dar, deren Bedürfnisse sich von jenen erwachsener Opfer häufig unterscheiden. Dies wird in den bestehenden gesetzlichen Regelungen noch nicht ausreichend berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang soll auf einen Aspekt hingewiesen werden, der § 66 bzw. § 66b StPO betrifft. Prozessbegleitung ist zu gewähren, „soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer“ unter Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Minderjährige Opfer und Zeugen können ihre prozessualen Rechte im Strafverfahren aber nicht ohne ihre Bezugspersonen bzw. gesetzlichen Vertreter wahrnehmen, die sie unterstützen oder auch bestimmte Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls treffen müssen. Die Arbeit mit Bezugspersonen im Rahmen der Prozessbegleitung ist derzeit aber gesetzlich nicht gedeckt. Ohne Einbeziehen der Eltern bzw. verantwortlicher erwachsener Bezugspersonen kann die Prozessbegleitung bei Kindern und Jugendlichen ihren Auftrag in der Regel nur unzureichend erfüllen.

Daher wird vorgeschlagen, § 66 Abs 2 StPO zu ergänzen auf: „Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen **sowie bei Minderjährigen auch ihrer Bezugspersonen** auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.“

Um den nunmehr erweiterten Kreis der Anspruchsberechtigten gut betreuen zu können, ist sicherzustellen, dass die budgetären Mittel für Prozessbegleitung in angemessener Weise erhöht werden.

Mag.^a Barbara Neudecker, MA
Leiterin der Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche